



Gewerkschaft der Privatangestellten
Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Versicherung
z.Hd. Frau Helga Fichtinger
Alfred Dallinger Platz 1
1034 Wien

Datum: 22.11.2017

Kollektivvertragsverhandlungen 2018

Sehr geehrte Frau Fichtinger,

das Jahr 2017 war für die österreichische Versicherungswirtschaft von großen Herausforderungen geprägt.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist auch für das Jahr 2018 mit einem sehr herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Umfeld zu rechnen. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld, die zunehmenden regulatorischen Anforderungen, wie zum Beispiel die Anwendung der PRIIPs-Verordnung sowie die Vorbereitungen auf das neue Versicherungsvertriebsrecht, und nicht zuletzt die stagnierenden bzw. sogar sinkenden Prämieinnahmen stellen eine, in dieser Ausprägung erhebliche Belastung für die österreichische Versicherungswirtschaft dar.

In der Vergangenheit hat sich gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die gute Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne einer positiven und zukunftsorientierten Entwicklung für unsere Branche bewährt. Es ist gelungen, gemeinsam eine tragfähige Basis für eine erfolgreiche Zukunft zu schaffen und Entscheidungen mit entsprechendem „Augenmaß“ zu treffen.

Im Hinblick auf die Kollektivvertragsverhandlungen 2018 übersenden wir Ihnen nachstehendes Forderungsprogramm des VVO:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Unser Zeichen: Mag. El. Bed
Aktnummer: 33
Ausg Nr.: D-105/17

Seite 1/3



Kollektivvertrag für den Innendienst:

- § 8 Abs. 3 und 4: Erhöhung des Stundenübertrags (derzeit 38,5 Stunden) in die nächste Gleitzeitperiode.
- § 8 Abs. 4: Einfügung des Satzes: „Um längere zusammenhängende Zeitausgleichszeiträume zu ermöglichen (insb. im Hinblick auf Sabbaticals oder Zeitsparkonten für frühere Pensionsantritte) können bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Angestellten und Arbeitgeber auch mehr als 38 ½ Stunden übertragen werden.“
- § 11 Abs. 12: Geringere Anrechnung bei Einstufung in das Funktionsgruppen-Schema (derzeit bis zu 10 Jahre) bei gleichem oder höherem Funktionsgruppen-Schema bei einem früheren Dienstgeber.
- § 13 Abs. 3 und Abs. 4: Klarstellung, dass die Konsumation von Bildungstagen nach Abs. 3 die Konsumation von Sonderurlaub nach Abs. 4 für den Abschluss der selben Ausbildung ausschließt.
- § 13 Abs. 6 – Sonderurlaub:
Klarstellung hinsichtlich jener Sonderurlaube, die bei „Teilnahme an“ zu gewähren sind, dass der Sonderurlaubstag nur für den Tag der Teilnahme gebührt und nicht frei wählbar wird.
Festlegung einer Grenze für Wohnungswechsel pro Jahr.
- § 14 Abs. 4: Anpassung an aktuelle Gesetzeslage.
- Klarstellung in § 18, dass sich der Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist (sog. „Postensuchtage“) gem. § 22 AngG nach den Kündigungsfristen gem. § 20 Abs. 2 AngG richtet. § 22 Abs. 4 AngG ermächtigt den Kollektivvertrag zum Treffen abweichender Regelungen.
- Die besonderen Bestimmungen des KVI (§§ 25ff) könnten dahin gehend bereinigt werden, Varianten zu streichen, für die Anwendungsfälle nicht mehr denkbar sind (Staffelungen in Abhängigkeit von Dienstjahren).

Seite 2/3

Kollektivvertrag für den Außendienst

- § 3 Abs. 6: Streichung der Anrechnung von Branchenjahren für das Mindesteinkommen (derzeit maximal 10 Jahre).
- § 3 Abs. 12 letzter Satz: „Soweit Betriebsvereinbarungen ..., werden diese wie bisher weiter bezahlt, die Überzahlung ist auf das Mindesteinkommen nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 anrechenbar.“



- Klarstellung in § 5, dass sich der Anspruch auf Freizeit während der Kündigungsfrist (sog. „Postensuchtage“) gem. § 22 AngG nach den Kündigungsfristen gem. § 20 Abs. 2 AngG richtet. § 22 Abs. 4 AngG ermächtigt den Kollektivvertrag zum Treffen abweichender Regelungen.
- § 4 Abs. 3a – Sonderurlaub:
Klarstellung hinsichtlich jener Sonderurlaube, die bei „Teilnahme an“ zu gewähren sind, dass der Sonderurlaubstag nur für den Tag der Teilnahme gebührt und nicht frei wählbar wird.
Festlegung einer Grenze für Wohnungswechsel pro Jahr.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Dr. Othmar Ederer
(Präsident)

Dr. Louis Norman-Audenhove
(Generalsekretär)